

Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.5.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in seiner Sitzung am 6. August 2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen in digitaler Form, es sei denn, es ist eine andere Regelung vereinbart. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens am Tag der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. Bei Durchführung einer Videokonferenz gem. § 23 wird der Zugang zur Bild- und Tonübertragung mit der Einberufung als Link zur Verfügung gestellt,

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt ist ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) der Bürgermeisterin beizufügen, aus dem -soweit möglich- auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen außergewöhnliche Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise bis drei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Die Mitglieder des Gremiums sind per Email ent-

sprechend zu informieren. In die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sind insbesondere zur Aufstellung der Tagesordnung, die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden einzubeziehen.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten 3 Tage fortgesetzt werden. Dies ist in der Sitzung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat im Wortlaut zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung an.

(8) Seitens der Verwaltung können neben der Bürgermeisterin die jeweiligen Fachdienstleiter an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen. Darüber können bei Bedarf weitere Bedienstete zum betreffenden Tagesordnungspunkt hinzugezogen werden, sofern sie für die Erarbeitung der Berichte oder Beschlussvorlagen gem. Absatz 2 verantwortlich zeichnen.

§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18.00 Uhr beginnen und spätestens nach 3 1/2 Std. beendet sein.

(2) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht nach § 1 Abs. 4, Sätze 3-5 an einem der nächsten 3 Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, erhalten von der Verwaltung eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und

von den Anträgen und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit soll jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen, die Bestandteil der GO ist.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin unter Einbeziehung seiner beiden Stellvertreter auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate verhandelt hat. Ein Einvernehmen mit der Bürgermeisterin ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Ist im Zusammenhang mit der Antragstellung eine Beschlussfassung vorgese-

hen, ist durch die Bürgermeisterin eine entsprechende Beschlussvorlage zu fertigen, ansonsten eine Infovorlage.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Eine Absetzung eines aufgrund einer Antragstellung aufgenommenen Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.

(5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates die Nichtzuständigkeit festzustellen und von der Tagesordnung abzusetzen.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Stadtratsmitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn alle Stadträte anwesend sind und kein Mitglied den Einladungsfehler rügt. Sofern der Einladung die erforderlichen Unterlagen nicht im Ratsinformationssystem beigefügt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken, in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt.

§ 5 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner

Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Zuhörer sind nicht gestattet.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Es gelten insbesondere folgende Auflagen:

- Ton- und Bildaufzeichnungen im Ratsaal erfolgen grundsätzlich aus dem für die Presse ausgewiesenen Bereich,
- die grundsätzliche Dauer für Ton- und Bildaufzeichnung beträgt max. 15 min,
- einzelne Stadträte können verlangen, dass eigene Redebeiträge nicht aufzeichnet und übertragen werden

Stellt der Vorsitzende eine Beeinträchtigung des Sitzungsablaufes fest, so ist er im Rahmen seiner Ordnungsfunktion berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vergabeentscheidungen
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist

Den Vorschlag, ob ein Gegenstand öffentlich oder nicht öffentlich zu verhandeln ist, erfolgt i. d. R. durch den Vorsitzenden des Stadtrates/Ausschusses bei der Aufstellung der Tagesordnung, die Entscheidung durch den Stadtrat/Ausschuss im Rahmen der Sitzung.

(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind im Wortlaut bekanntzugeben, jedoch so, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit im Wortlaut bekannt zu geben, so-fern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes, der Hauptsatzung sowie dieser Geschäftsordnung sachkundig und objektiv zu leiten, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt

das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
5. Bericht der Bürgermeisterin über im Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse
6. Berichte der Bürgermeisterin über
 - die Ausführung gefasster Beschlüsse, (schriftliche Übersicht)
 - getroffene Vergabeentscheidungen (schriftliche Übersicht)
 - sowie über wichtige Angelegenheiten der Stadt und Eilentscheidungen

Kurze Nachfragen zum Sachverhalt sind entsprechend zu beantworten.

7. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen

8. Einwohnerfragestunde
9. Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
10. Anfragen und Anregungen, die öffentlich behandelt werden können

Herstellen der Nichtöffentlichkeit

11. Mitteilungen und Berichte der Bürgermeisterin, nichtöffentlich
12. Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
13. Berichterstattungen über Angelegenheiten der Kommunalgesellschaften und Zweckverbände BE: gewählte Vertreter
14. Anfragen und Anregungen, die nicht öffentlich behandelt werden müssen

Herstellen der Öffentlichkeit

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse im Wortlaut
16. Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich in das Ratsinformationssystem einzustellen. Über ausnahmsweise nachgereichte Unterlagen sind die Ratsmitglieder gleichzeitig per eMail zu informieren. Tischvorlagen sind unzulässig.

§ 7 a Anfragen Ratsmitglieder

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates (hier im Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“) mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt oder der Verwaltung an die Bürgermeisterin zu richten. Darüberhinaus können in den Tagesordnungspunkten „Berichte“ bzw.

„Mitteilungen“ der Bürgermeisterin bei Bedarf entsprechende Nachfragen gestellt werden.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats durch die Bürgermeisterin geschehen. Die Anfragen sowie die Antworten sind im Protokoll zu dokumentieren oder allen Stadtratsmitgliedern zu übersenden.

(3) Jedes Stadtratsmitglied kann bei Bedarf zu einem bestimmten Sachverhalt seine Betroffenheit zeigen und eine entsprechende persönliche Erklärung abgeben. Diese ist im Wortlaut in der Niederschrift wiederzugeben.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Redezeit je Fragestellungen soll 3 min nicht überschreiten, die Abgabe von Statements ist unzulässig.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Vorsitzenden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss. Die

schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1

Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen sowie den Ortschaften finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister. Gegebenenfalls ist die Anfrage an die Bürgermeisterin weiterzuleiten und von dort zu beantworten. Der Ortsbürgermeister ist darüber zu informieren.

§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Diese Anregungen und Beschwerden sind allen Stadtratsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht in der Sitzung vorgetragen werden. Die Antragsteller sollen durch die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch die Bürgermeisterin zu erteilen. Die Vorbereitung einer ev. Entscheidung sowie der Entwurf der endgültigen Stellungnahme erfolgt durch die Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Stadtratsvorsitzenden.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter erläutert und begründet einleitend den

Behandlungsgegenstand.

Vom jeweiligen Fachausschussvorsitzenden wird gegebenenfalls das Ergebnis der bisherigen Beratungen vorgetragen. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gem. § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort wird in derselben Angelegenheit in der Regel nur 2 -mal erteilt. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

(4) Die Bürgermeisterin hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihr auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(6) Die Sätze 3 und 4 des Abs. (3) gelten nicht für Haushaltsberatungen.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

(9) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(10) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf zehn Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

§ 11 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzungen können Anträge auch beim Stadtratsvorsitzenden — über Büro des Stadtrates - oder bei der Bürgermeisterin schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste (Antragstellung nur möglich von Stadtrat, der noch nicht gesprochen hat und alle Fraktionen mindestens 1 mal Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen)
2. Verweisung an einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin
3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (ist in der Regel vor Sitzungsbeginn zu stellen, gilt nicht für Anträge gem. § 3 Abs.2) oder Vertagung
4. Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
7. Rücknahme von Anträgen
8. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen und Bediensteten der Verwaltung
9. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadratsmitgliedes
10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.
11. Antrag auf namentliche Abstimmung

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein

Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme und Abarbeitung des Geschäftsordnungsantrages "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sachanträge abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
3. weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziffern 1. bis 3. Fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird durch Handzeichen oder mittels Karte offen abgestimmt. Die Farben der Karten bedeuten:

grüne Karte	Ja
rote Karte	Nein
gelbe Karte	Enthaltung

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind

so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Bürgermeisterin zurückverweisen,
- c) die Beratung bzw. Beschlussfassung einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (gilt nicht für Anträge gem. § 3 Abs.2)

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Stadt — Büro des Stadtrates - und wird von der Bürgermeisterin benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde

2. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
3. Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates (Gäste sind nur aufzuführen, soweit sich ihre Teilnahme aus den zu behandelnden Beratungsgegenständen ergibt)
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
5. die Tagesordnung
6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
7. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen; bei namentlicher Abstimmung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken
8. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
9. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
10. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat
11. Abstimmung über die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
12. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).

Sofern ein einzelnes Mitglied des Stadtrates seine Wortmeldung im Protokoll vermerkt haben möchte, hat es dieses durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, spätestens jedoch nach 4 Wochen — schriftlich oder elektronisch zuzuleiten oder wird über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber sind sie unverzüglich per EMail zu informieren. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Einwendungen können auch mündlich am Tag der Sitzung unter dem TOP „Feststellung der Niederschrift“ erfolgen. Der Stadtrat stimmt in seiner Sitzung über die Niederschrift ab und entscheidet, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen nach drei Monaten endgültig zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden. Gleichzeitig werden die Niederschriften — öffentlicher Teil — zeitnah im Internet auf der Stadtseite www.stadtwohmirstedt.de veröffentlicht.

§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder von der Bürgermeisterin beantragt werden.

Der Stadtrat entscheidet hierüber in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich ändert.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten

von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Das Telefonieren während der Sitzungen des Stadtrates ist grundsätzlich untersagt. Mobiltelefone sind aus- bzw. stumm zu schalten. Die Benutzung von Mobiltelefonen im nicht öffentlichen Teil einer Stadtratssitzung ist nicht erlaubt. Die Aufnahme oder so hergestellte Aufnahme oder Zugänglichmachung an einen Dritten eines nicht öffentlich gesprochenen Wortes stellt einen Straftatbestand dar.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz an-

gefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung des Stadtrates einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 20 Fraktionen

(1) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlag die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(2) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat und in den Ausschüssen mit, sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(5) Den Fraktionen werden angemessene Zuwendungen aus dem Haushalt zu den notwendigen sächlichen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit gewährt; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst. Dieser ist der Bürgermeisterin bis zum

28.2. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zuzuleiten. Die finanziellen Zuwendungen richten sich nach der vom Stadtrat zu beschließende Richtlinie.

(6) Den Fraktionen werden für ihre turnusmäßigen Beratungen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(7) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden (§4 des Datenschutz- Grundverordnungsausfüllgesetzes LSA), vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden . die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Daten gewährleistet ist (z. B. Verwendungsnachweise etc.) gewährleistet ist

III. Abschnitt Ausschüsse des Stadtrates

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für die Ausschüsse des Stadtrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung, einschließlich des Rechts auf Einberufung einer Sitzung

(2) In jeder Ausschusssitzung sind mindestens die Tagesordnungspunkte

1. Mitteilungen

2. Einwohnerfragestunde

3. Beratungen und ev. Beschlussfassungen zu den Beratungsgegenständen

4. Anfragen und Anregungen vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen als Festlegung- und Beschlussprotokoll abzufassen und werden über das Ratsinformationssystem allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten bzw. werden über

das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das ein Stadtratsmitglied ist, unterstützt wird.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen. Der Antragsteller ist entsprechend zu hören.

(6) Die Bürgermeisterin nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Vorsitz sie nicht führt, mit beratender Stimme teil. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie kann sich durch ihren allgemeinen Vertreter vertreten lassen. § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA gilt entsprechend.

(7) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(8) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse stimmen jeweils getrennt ab.

(9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortschaftsräte, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer gemäß § 43 KVG LSA teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung zu.

IV. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden von der Bürgermeisterin über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt

Verfahren in besonderen Notsituationen

§ 23 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 sowie 19 soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder abbrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich.

Nach dem Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Um die Form der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel des Stadtrates oder , Ausschusses mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe einverstanden erklären. Die Mitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Diese Erklärung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Nach grundsätzlicher Zustimmung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens

VI. Abschnitt Hybridsitzungen

§ 24 Durchführung von Hybridsitzungen

- Entfällt

VII. Abschnitt Schlussvorschriften; Inkrafttreten

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.-Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates in der Sitzung widerspricht.

§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates in der Sitzung widerspricht.

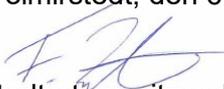
§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 28 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 6.8. 2024 in Kraft.

Wolmirstedt, den 6.8.2024


Stadtratsvorsitzender

Anlage:
Richtlinie zur digitalen Ratsarbeit